

Ausschussdrucksache
(16. Januar 2026)

Inhalt

Präsentation des Landesverbandes Erneuerbare Energien
Mecklenburg-Vorpommern e. V.

zur öffentlichen Anhörung am 15. Januar 2026

zum

Gesetzentwurf der Landesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung der Gemeinden sowie deren
Einwohnerinnen und Einwohnern an den Erlösen des Windenergie- und
Solaranlagenbaus in Mecklenburg-Vorpommern**
- Drucksache 8/5436 -

Anhörung Wirtschaftsausschuss Bürger- und Gemeinden- beteiligungsgesetz 15. Januar 2025



Landesverband Erneuerbare Energien MV e.V.

Johann-Georg Jaeger, Vorsitzender



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung





Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz

- war wegweisend für den § 6 im EEG (0,2 Cent/kWh an die Gemeinden im 2.500 m Radius / bei PV-Anlagen die Standortgemeinde)
- Aber: § 6 EEG (0,2 Cent/kWh) ist freiwillig
- **Das Land MV sollte sich dafür einsetzen, dass für alle Erneuerbaren die 0,2 Cent/kWh aus dem EEG-Umlagekonto bezahlt werden, unabhängig von der Finanzierungsart**
- die Bürgerinnen und Bürger sollten über die 0,2 Cent/kWh (EEG § 6) + 0,1 Cent/kWh (bei Wind) zusätzlich über ihre Gemeinden finanziell beteiligt werden, also nicht zweimal 0,3 Cent/kWh, sondern eine 0,3 Cent/kWh-Überweisung an die Gemeinden, aus denen alles finanziert wird
- 30 TWh Windstrom und 20 TWh Solarstrom im Endausbau mal 0,2 Cent/kWh macht 100 Millionen Euro pro Jahr für die Standortkommunen in MV!

Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 23. März 2022 zum 1. BüGemG MV

- „Ausgehend davon kann die Annahme des Gesetzgebers nicht beanstandet werden, die angegriffenen Regelungen könnten die Akzeptanz für neue Windenergieanlagen verbessern (1), dadurch den Ausbau der Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern fördern (2) und auf diese Weise einen Beitrag zur Erreichung der genannten Gemeinwohlziele leisten (3).“

Quelle:

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2022/03/rs20220323_1bvr118717.html

- Bedeutet: Eingriffe in Berufsfreiheit sind möglich, wenn dadurch die Akzeptanz für den Ausbau der Windkraft erreicht wird!



Das neue BüGemG

- Gemeinden und Bürger sollen nun je 0,3 Cent/kWh erhalten, macht bei Windprojekten also 0,6 Cent/kWh und bei PV sind je 0,1 Cent/kWh, also 0,2 Cent/kWh vorgesehen
- Diese Zahlungen sind wirtschaftlich im Regelfall nicht leistbar

Der Vorhabenträger kann deshalb eine Ausnahme beantragen, wenn er den Nachweis der Gefährdung der Wirtschaftlichkeit erbringen kann

Folge: praktisch fast 100% der Projekte sind durch das zuständige Ministerium zu prüfen und zu bescheiden (Stichwort „Bürokratieabbau“)

Wie hoch können Pachten noch steigen?

von Katharina Wolf

02.09.2024 | Druckvorschau 

Windenergieflächen sind knapp. Das treibt die Pachten bis an die Schmerzgrenze. Kann Regulierung helfen?

Es war eine Zahl, die Aufmerksamkeit erregte: Mindestens 460.000 Euro wolle die Abo Energy pro Anlage und Jahr als Pacht im geplanten Windpark Winterstein in Hessen zahlen, meldete die lokale Presse. Ein neuer Superlativ?

Die Höhe der Pachtzahlungen ist in der Windbranche eigentlich ein gut gehütetes Geheimnis. Auch Abo-Energy-Sprecher Alexander Koffka will die Zahlen nicht offiziell bestätigen, sagt aber: „Beim Windpark Winterstein sind wir an unsere Schmerzgrenze gegangen. Das Projekt so nah an unserem Firmensitz in Wiesbaden ist für uns etwas Besonderes.“ Bis 2028 will Abo Wind am Rande des Taunus bis zu 13 Windenergieanlagen des Typs Vestas V172 mit je 7,2 Megawatt (MW) errichten. Als Flächeneigentümer profitiert vor allem die öffentliche Hand: die Standortgemeinden und Hessen Forst.

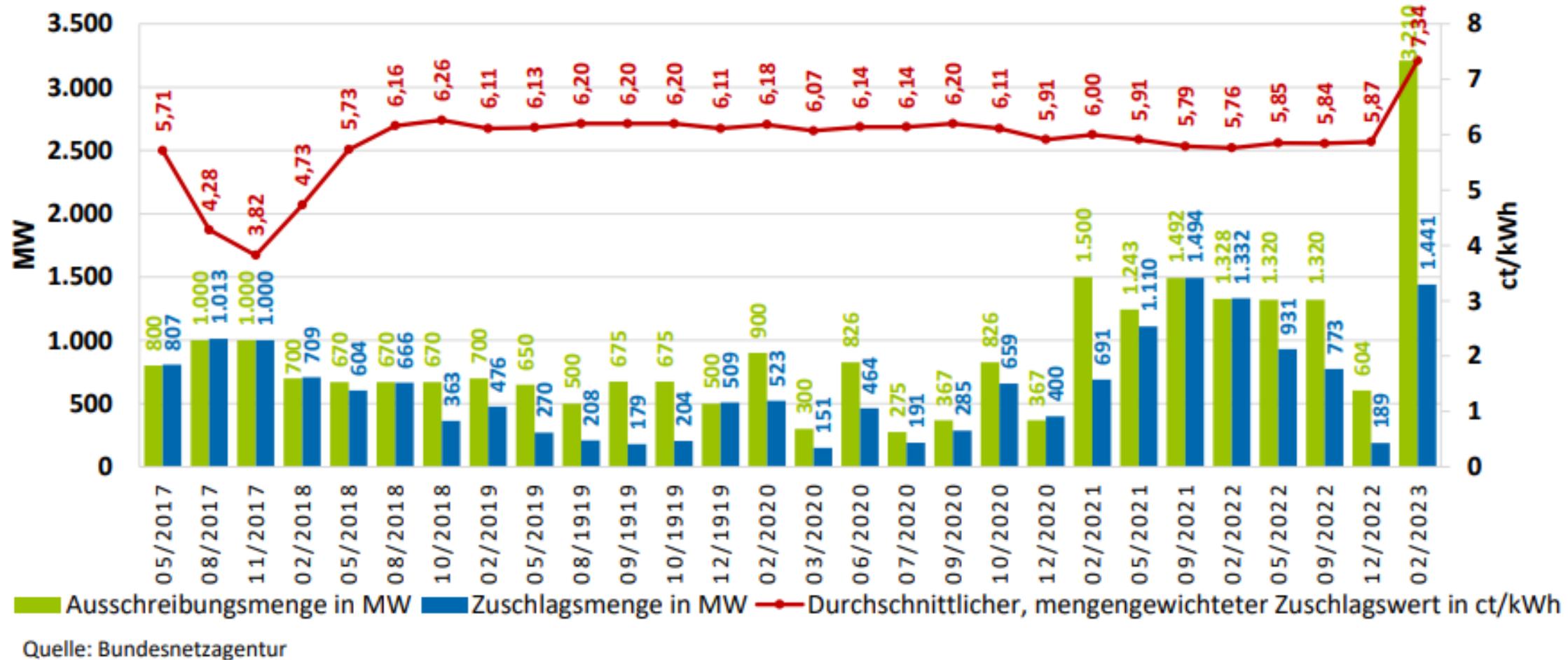


© Huza Studio - stock.adobe.com

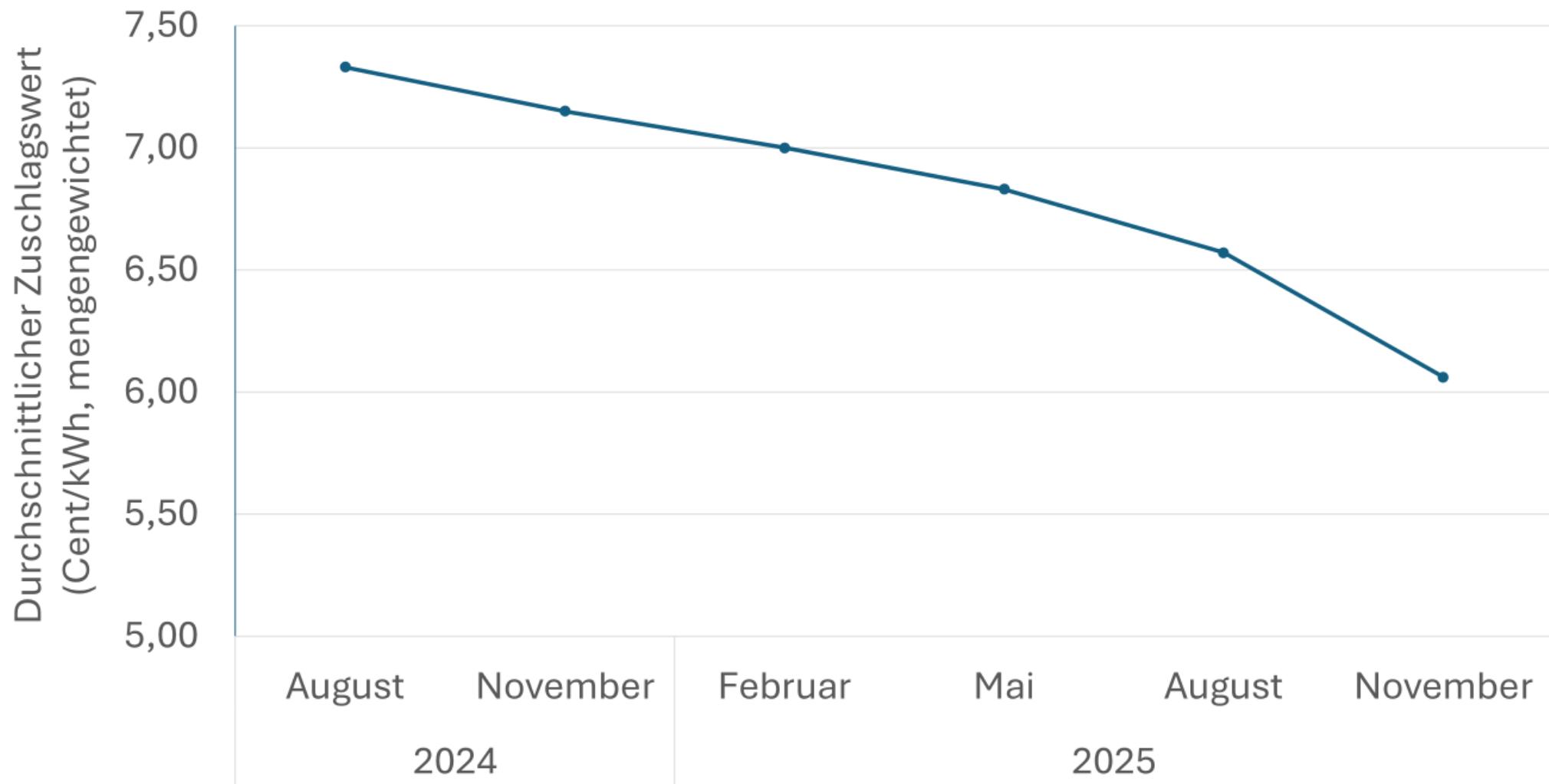
Landbesitzer wittern ein gutes Geschäft mit der Verpachtung von Flächen an die Windbranche.

<https://www.erneuerbareenergien.de/technologie/planung/wie-hoch-koennen-pachten-noch-steigen>

Ausschreibungen Wind an Land seit 2017: Nahezu dauerhafte Unterzeichnung



Ausschreibungsergebnisse Wind an Land



Ungleicher Wettbewerb

Bundes- land	Typischer Basissatz der Beteiligung nach Landesgesetz Cent je Kilowattstunde	Beteiligung nach Abzug § 6 EEG Cent je Kilowattstunde
BB	<0,1*	0
MV	0,6	0,4
NDS	0,2+0,1	0,1
NRW	0,2	0
SL	0,2	0
SN	0,2	0

Projekte stehen durch pay-as-bid Ausschreibungsverfahren bei der Bundesnetzagentur im Wettbewerb zueinander

Vorschläge des LEE MV

- Eine maßvolle Reform: Zahlungen von 0,2 Cent pro Kilowattstunde nach § 6 EEG sollen verpflichtend werden.
- Eine Überschreitung der Vorgaben aus § 6 EEG sollte lediglich im Rahmen einer bundeseinheitlichen Regelung möglich sein.
- Auszahlungen sollten in einer Summe auf Grundlage tatsächlich vergüteter Strommengen an die Gemeinden geleistet werden, die für die Verwendung und Verteilung zuständig sind.
- Eine gleichberechtigte Verhandlungsposition für Vorhabenträger: Ein Verhandlungspartner auf Seiten der Gemeinde
- Sofern die bisherige Systematik erhalten bleibt, sollte eine klare rechtliche Trennung von Verhandlungslösung, einem verhältnismäßigen Standardmodell als Ersatzabgabe (mit dem der Rechtsanspruch des Gesetzes abgegolten werden kann) und einer Ausgleichs- bzw. Strafzahlung vorgelegt werden.
- Etwaige Kosten, die durch kompliziertere Beteiligungsformate entstehen, müssen Teil der gedeckelten Beträge sein.
- Eine Übergangsregelung für schon genehmigte Projekte, die die Wahl zwischen dem alten und dem neuen BüGemG haben sollten

Regelung zu PV-Anlagen im BüGemG

- Die Standortgemeinden könnten nach § 6 EEG 0,2 Cent/kWh erhalten
- Das neue BüGemG sieht aber vor, dass die Gemeinde nur 0,1 Cent/kWh erhält und die Bürgerinnen und Bürger auch 0,1 Cent/kWh
- Folge: obwohl der Vorhabenträger 0,2 Cent/kWh aus dem EEG erstattet bekommen kann, darf sich jetzt nur 0,1 Cent erstatten lassen
die 0,1 Cent/kWh für die Bürger muss er zusätzlich aus dem Projekt finanzieren
- Lösung: einfach die 0,2 Cent/kWh an die Gemeinde und die verteilt davon 0,1 Cent/kWh an die Bürger!

Effekte durch §51 EEG

In Zeiten negativer Strompreise entfällt künftig die Vergütung komplett – wird dennoch Strom produziert, muss darauf auch die BüGem-Abgabe gezahlt werden → BüGemG MV erzeugt falsche Motivation zu Abschaltungen

Grüner Strom wäre aber auch bei negativen Preisen nicht wertlos:

- Speicherung in Wasserstoff oder Batterien
- Verwendung in Power-to-Heat-Anlagen
- Flexibilität
- Export: Andere Länder zahlen den Strompreis in Ihrem Land – Differenz geht bei uns an die Netzbetreiber

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Landesverband Erneuerbare Energien MV
Johann-Georg Jaeger, Vorsitzender
jgjaeger@aol.com



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung



LEE-Projekt „Klimaschutz durch Wärmewende und Sektorenkopplung“
gefördert vom Energieministerium MV aus EFRE-Mitteln



Endausbauziele des Bundes aus dem „Osterpaket“ und daraus Ziele für das Bundesland MV nach seinem Flächenanteil von 6,5% abgeleitet

	Ziele des Bundes (aus „Osterpaket“)	abgeleiteter Anteil MV (nach 6,5% Flächenanteil)
Windenergie Onshore	170.000 MW	11.000 MW
Photovoltaikanlagen	400.000 MW	26.000 MW

Quellen:

- Zahlen des Bundes im „Osterpaket“ in den Änderungen zum EEG § 4 „Ausbaupfad“ / Drucksache 20/1630 Seite 25 / <https://dserver.bundestag.de/btd/20/016/2001630.pdf>
- 6,5% entnommen der „Energiepolitischen Konzeption für Mecklenburg Vorpommern“ vom Feb. 2015, Seite 8, 1. Absatz